

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Anmeldung durch den Versicherten; der ersten Anmeldung bei der Versicherungskasse wird eine frühere bei einer anderen Versicherungskasse für Angestellte oder einer Sonderversicherungsanstalt gleichgehalten.

Die Versicherungskasse gewährt unter den gleichen Bedingungen die Leistungen der Krankenpflege an Personen der in Abs. 1 angeführten Art, die sich nur vorübergehend in ihrem Sprengel aufhalten, gegen Rückersatz seitens der zuständigen Versicherungskasse, desgleichen an Versicherte, die zu einer anderen Versicherungskasse zuständig sind, aber im Sprengel der Oberösterreichischen Versicherungskasse ihren Wohnort haben, beides, sofern nicht von der zuständigen Versicherungskasse nach Fühlungnahme mit der Oberösterreichischen Versicherungskasse eine andere Regelung getroffen wird.

Ausgenommen von der Gewährung von Leistungen aus der Krankenversicherung sind jene Versicherten, die zugleich Mitglieder der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten oder der Krankenkasse der Oesterreichischen Bundesbahnen sind. Sie können nur die Leistungen der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten oder der Krankenkasse der Oesterreichischen Bundesbahnen in Anspruch nehmen.

II. Pflichtleistungen.

2. Die Krankenversicherung umfaßt Krankenpflege, Krankengeld, Wochenhilfe und Begräbnisgeld.

Krankenpflege.

3. Anspruch auf Krankenpflege haben im Falle der Erkrankung die in Punkt 1 erwähnten Personen. Ferner haben Anspruch auf Krankenpflege die Kinder nach Vollendung des 18. Lebensjahres in folgenden Fällen:

5. die Wirtschaftsführerin bei männlichen unmittelbar Versicherten, wenn eine mit dem Versicherten im gemeinsamen Haushalte lebende arbeitsfähige Ehegattin nicht vorhanden ist, bei weiblichen unmittelbar Versicherten, wenn und solange diese versicherungspflichtig sind oder Hilfslosenzuschuß beziehen. Als Wirtschaftsführerin ist jene Person anzusehen, die seit mindestens acht Monaten ununterbrochen in der Hausgemeinschaft des oder der unmittelbar Versicherten lebt und mindestens seit dieser Zeit unentgeltlich die Hauswirtschaft führt. Angehörige aus dem Grunde der Wirtschaftsführung kann nur eine Person sein.